

die Advokaten Jeanneret und Breitmayer aus Chaux-de-Fonds Platz genommen.

Die Verhandlungen währten vier Tage; nach einer Berathung, welche 2 $\frac{1}{2}$  Stunden gedauert hatte, fällt schliesslich das kantonale Tribunal von Neuchâtel mit Stimmeneinmüthigkeit folgendes Urtheil:

Es wird dem Hause A. Schwob & frère, Chaux-de-Fonds, verboten, sich des Namens „Pateck“ zu bedienen.

Das Haus A. Schwob & frère hat an das Haus Patek, Philippe & Co. eine Entschädigungssumme von 15000 Frank zu zahlen.

Das Urtheil ist in den Tagesblättern nicht zu veröffentlichen.

Die Kosten des Prozesses zu Lasten des Hauses A. Schwob & frère.

Der Gerichtshof war von den Gesichtspunkten ausgegangen:

1. dass die Benutzung des Namens „Pateck“ ungeachtet des allgemeinen Brauchs und einer seit mehr als vierzig Jahren geübten Toleranz nicht als Gemeingut betrachtet werden dürfe;

2. dass, da das Wort „Pateck“ einen Theil der eingetragenen Firma Patek, Philippe & Co. bilde, A. Schwob & frère ihre Rechte überschritten hatten, indem sie von ihren Fabrikanten eine gewisse Anzahl von Uhren mit dem Worte „Pateck“ auf dem Staubdeckel (Cuvette) angenommen und in den Handel gebracht hatten;

3. dass dem Hause Patek, Philippe & Co. ein indirekter Schaden hätte zugefügt werden können durch die Benutzung des Wortes „Pateck“, welches ausländische Personen der Uhren-Industrie und des Uhrenhandels zu dem Glauben hätte verleiten können, die von dem Engroshaus A. Schwob & frère ins Ausland gelieferten Uhren seien Erzeugnisse des Hauses Patek, Philippe & Co.;

4. endlich, dass, in Ermangelung jeglicher genauen und positiven Angaben des Hauses Patek, Philippe & Co., welches eine Summe von 50000 Frank forderte, die Schädigung, zu deren Ersatz A. Schwob & frère verpflichtet seien, auf 15000 Frank bemessen werden durfte.

5. Hinsichtlich der Frage des guten (aufrichtigen) oder unaufrichtigen Glaubens konstatirt der Gerichtshof einmüthig das Alter und die Allgemeinheit des Gebrauchs des Wortes „Pateck“, welches Patek, Philippe & Co. jetzt zum ersten Male beanstandete. Der Gerichtshof hat die Gründe, welche A. Schwob & frère gehabt haben könnten, eine Handlung für erlaubt anzusehen, welche jedoch den seit 1879 Geltung habenden Gesetzen zum Schutz der Fabrikmarken und Handelsfirmen zuwiderläuft, in Erwägung gezogen und beschlossen, dass es unter diesen Umständen nicht angebracht sei, Patek, Philippe & Co. irgend eine Publikation\*) des Urtheils in irgend einer Zeitschrift der Schweiz oder des Auslandes zuzusprechen.

### Unsere Werkzeuge.

#### Neue Spitzen (Brochen) mit Mitnehmerrolle „Hercules“.

D. Gebrauchsmuster Nr. 23607.

Bei diesen Spitzen (Brochen) ruht die Mitnehmerrolle auf zwei konischen Lagern, das vordere Gegenlager kann durch eine Mutter mit Gewinde nachgestellt werden.

Durch diese Regulirbarkeit des konischen Gegenlagers ist ein Auslaufen der Mitnehmerrolle ausgeschlossen, hierdurch wird ein gleichmässiger, ruhiger Gang erzielt, derselbe gewährleistet ein stets exaktes, sicheres Arbeiten damit.

Diese Brochen sind aus feinstem englischen Gussstahl gefertigt und durchaus gehärtet; ein Abnutzen ist deshalb gänzlich ausgeschlossen. Die Spitzen, Zapfenschoner und Hohlkörner können bequem ausgewechselt werden.

Diese Brochen „Hercules“ werden für alle Konstruktionen von Drehstühlen für Reit- und Spindelstöcke passend in vier verschiedenen Grössen 9, 18, 22 und 28 mm angefertigt und sind durch alle grösseren Fourniturenhandlungen zu beziehen.

\*) Offenbar sind Publikationen auf Kosten des Verurtheilten gemeint. D. U.

### Ergebniss des Preisausschreibens vom Leipziger Uhrmachergehilfen-Verein.

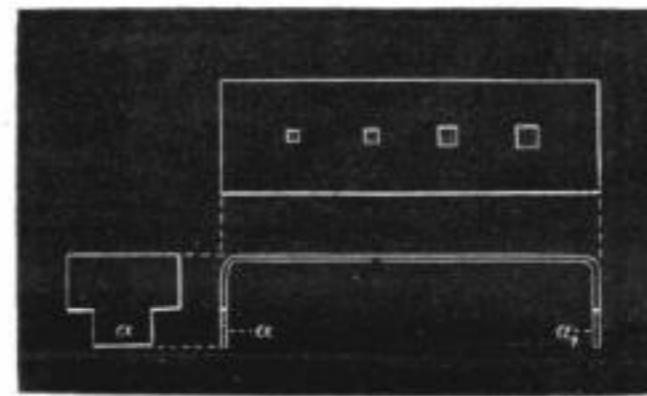
Bänkchen zum Anspannen der Zugfeder bei Aufzugwellen mit kurzem Viereck.

Arbeit des I. Preises: von Christ. Gutmann in Frankenthal (Pfalz).

Motto: Wie die Spannung, so die Kraft.

In einer unserer Fachzeitungen ist vor einiger Zeit folgende Frage aufgeworfen worden: „Wie kann man in einer Schaffhausener J. W. C.-Uhr die Feder aufziehen, um den Stellungsfinger aufsetzen zu können, ohne dabei den runden Zapfen, der in der Platine läuft, mit der zum Festhalten der Federhauswelle verwendeten Zange zu beschädigen? Das Viereck an der Welle ist so kurz, dass man es nicht einspannen kann, und zudem noch durchbohrt. Bei anderen Remontoirsystemen sind jene Vierecke zum Einspannen auch meist sehr kurz, aber immerhin bedeutend länger als in den zuvor genannten Uhren.“

Vorliegende Frage habe ich mit einer gewissen Spannung bis zur Beantwortung verfolgt, jedoch war ich von den Antworten etwas enttäuscht, denn die beiden angegebenen Mittel: 1. Messingnietbänkchen mit viereckigen Löchern, 2. Spannklupe mit Messing-einsatz, waren meiner Ansicht nach nicht genügend, um ein sicheres, gefahrloses Aufwinden der Zugfeder bewerkstelligen zu können. — Gern hätte ich die oben erwähnte Frage auch beantwortet, jedoch glaubte ich mit meinen Kenntnissen nicht die Befriedigung des betreffenden Fragestellers zu erreichen.



Um nun den besprochenen Uebelstand einigermaassen zu mildern, will ich hier an dieser Stelle meinen Collegen, welche jedenfalls sich auch schon oft mit derartigen Federhäusern geplagt haben, einen kleinen Wink zum bequemen Einspannen dieser Federhauswellen geben und hoffe damit mehr Erfolg wie die früheren Antwortgeber zu erzielen.

Bei Federhauswellen mit kurzen Vierecken benutze ich schon seit längerer Zeit das hier abgebildete kleine Hilfswerkzeug.

Es ist dies ein kleines, ungefähr 3 $\frac{1}{2}$  cm langes, aus einer starken Symphonionfeder oder dementsprechenden Stahlblech gefertigtes Bänkchen, welches an den beiden umgebogenen Enden zwei Füsse  $a$  und  $a_1$  zum leichten Einspannen in den Schraubstock hat. Oben auf der Fläche befinden sich vier viereckige Löcher von verschiedener Grösse zu den gangbarsten Sperrradvierecken passend.

Bei Bedarf stecke ich das betreffende Federhaus mit dem kurzen Viereck in das diesbezügliche Loch und schraube es von unten mit der zur Federhauswelle gehörenden Schraube fest, genau wie in der Uhr selbst.

Das eingespannte Federhaus sitzt ausserordentlich fest und kann man sodann die Feder mit Leichtigkeit aufwinden und den Stellungszahn aufsetzen. — Wie schon erwähnt, wird dieses Bänkchen in den Schraubstock gespannt und zwar nachdem das Federhaus mittels Schraube an selbiges befestigt worden ist.

Für Remontoiruhren, bei welchen das Sperrrad mit einem Plättchen festgeschraubt wird, steckt man ebenfalls das Federhaus mit dem kurzen Viereck in das Bänkchen und schraubt es mit dem betreffenden Plättchen auch von unten fest, und somit kann man auch bei diesem Remontoirsystem mit Leichtigkeit die Zugfeder anspannen, um den Stellungszahn aufzusetzen.

Um dem Bänkchen mehr Dauerhaftigkeit zu verleihen, muss selbiges gehärtet und blau angelassen werden. Auch ist es